



Technische Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

Typprüfstelle

Antrag-
steller:

Peter Schüle
Bösinger Str. 5
7293 Pfalzgrafenweiler

Gutachten-Nr.
18 10 02 6010

PRÜFBERICHT

über

Auspuffschalldämpferanlage

Antragsteller: Peter Schüle
Bösinger Str. 5
7293 Pfalzgrafenweiler

Datum:

Peter Schüle
Maschinenbau & Mechanik
Bösinger Straße 5
Tel. 07225 1050 Fax 07225 1050
7293 Pfalzgrafenweiler

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Dieser Prüfbericht darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Nach Eintragung der Auspuffschalldämpferanlage in die Fahrzeugpapiere ist dies vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer auf dem vorgelegten Prüfbericht zu vermerken, um Fälschungen auszuschließen.

Der Technischen Prüfstelle vorgeführt

am _____

in _____

Dieser Prüfbericht dient ausschließlich als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Auspuffschalldämpferanlage 4in2in1

Prüfbericht-Nr.
18 10 02 6010

Typ Schüle AS 12 D

Fortsetzung zu:

III. Weitere Angaben

Die Geräuschmessungen erfolgten nach der EG-Richtlinie 78/1015/EWG
(Anlage XX zur StVZO)

Die Leistungsmessungen erfolgten auf einem Rollenprüfstand Typ LPS 002,
Herst. Bosch.

IV. Auflagen

Die Schalldämpferanlage ist nach Angaben des Herstellers anzubringen.
Sie darf nur an die unter I.2. aufgeführten Krafträder angebaut werden.
Es ist darauf zu achten, daß keine Gummi- oder Kunststoffteile (z.B.
Schlauch für Ölentlüftung) am Auspuff anliegen.

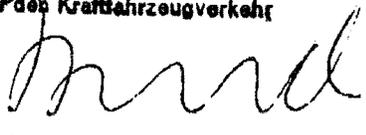
V. Hinweise

Durch den Anbau der Auspuffanlage erlischt die Betriebserlaubnis des
Fahrzeugs. Das umgebaute Fahrzeug ist daher an einer Technischen Prüf-
stelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) zur Begutachtung nach § 19.2
bzw. § 21 StVZO vorzuführen.

VI. Schlußbescheinigung

Die mit der Auspuffschalldämpferanlage Schüle AS 12 D ausgerüsteten
Fahrzeuge entsprechen den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 19.2 StVZO bzw.
§ 21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Stuttgart, den **06.07.99**
TYP-B1/StDer amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
(Bartl)

